

BESCHLUSSVORLAGE V526/20 öffentlich	Referat	OB
	Amt	Beteiligungsmanagement
	Kostenstelle (UA)	800900
	Amtsleiter/in	Steinherr, Andrea
	Telefon	3 05-12 71
	Telefax	3 05-12 79
	E-Mail	beteiligungsmanagement@ingolstadt.de
Datum	12.10.2020	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungsergebnis
Stadtrat	23.10.2020	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Änderung der Unternehmenssatzung der
Ingolstädter Verkehrsgesellschaft mbH (INVG)
Stadtbus Ingolstadt GmbH (SBI)
im Hinblick auf den Vorsitz im Aufsichtsrat sowie die
Stimmbotschaft und die Stimmrechtsübertragung
sowie Entsendung eines neuen Vorsitzenden
(Referent: Oberbürgermeister Dr. Scharpf)

Antrag:

- A. Der Stadtrat stimmt folgender Neufassung einzelner Paragraphen der Unternehmenssatzungen der Ingolstädter Verkehrsgesellschaft mbH und der Stadtbus Ingolstadt GmbH zu:

INVG:

§ 7 Aufsichtsrat

(2) [...].³Zusätzlich entsendet die Stadt Ingolstadt einen ihrer Bürgermeister als Vorsitzenden des Aufsichtsrates in den Aufsichtsrat. ⁴Die ordentlichen Mitglieder werden von der Stadt Ingolstadt aufgrund eines entsprechenden Beschlusses des Stadtrates festgelegt. ⁵Für jedes ordentliche Mitglied kann der Stadtrat einen Vertreter für den Fall der Verhinderung des jeweiligen Mitglieds bestellen; die Bestellung von Vertretern kann nur für alle ordentlichen Mitglieder einheitlich erfolgen.

„(3) ¹Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte mindestens einen stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden. ² Er vertritt den durch die Stadt Ingolstadt gemäß Absatz 2 Satz 3 entsandten vorsitzenden Bürgermeister im Falle der Verhinderung im Vorsitz des Aufsichtsrates.“

Es wird ein neuer Absatz 9 eingefügt, ab Abs. 9 a.F. rücken alle Absätze eine Ziffer nach hinten:
„(9) ¹Soweit für ein verhindertes Mitglied kein Vertreter bestellt ist, kann es im Einzelfall ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich durch Brief oder in Textform durch Telefax oder E-Mail ermächtigen, es in den Sitzungen des Aufsichtsrats zu vertreten (Stimmvollmacht) oder an der Beschlussfassung auch dadurch teilnehmen, dass es seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lässt (Stimmbotschaft). ²Das gilt jederzeit auch für den Aufsichtsratsvorsitzenden bei Verhinderung im Einzelfall.“

SBI:

§ 9 Aufsichtsrat, Zusammensetzung und Amtsdauer

(2) [...].“ ³Zusätzlich entsendet die Stadt Ingolstadt einen ihrer Bürgermeister als Vorsitzenden des Aufsichtsrates in den Aufsichtsrat.“

(3) [...].“ ²Für jedes ordentliche Mitglied kann der Stadtrat einen Vertreter für den Fall der Verhinderung des jeweiligen Mitglieds bestellen; die Bestellung von Vertretern kann nur für alle ordentlichen Mitglieder einheitlich erfolgen. ³[...]

(6) ¹Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte mindestens einen stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden. ²Er vertritt den durch die Stadt Ingolstadt gemäß Absatz 2 Satz 3 entsandten vorsitzenden Bürgermeister im Falle der Verhinderung im Vorsitz des Aufsichtsrates. ³Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat und leitet dessen Sitzungen.“

(8) ¹Soweit für ein verhindertes Mitglied kein Vertreter bestellt ist, kann es im Einzelfall ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich durch Brief oder in Textform durch Telefax oder E-Mail ermächtigen, es in den Sitzungen des Aufsichtsrats zu vertreten (Stimmvollmacht) oder an der Beschlussfassung auch dadurch teilnehmen, dass es seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lässt (Stimmbotschaft). ²Das gilt jederzeit auch für den Aufsichtsratsvorsitzenden bei Verhinderung im Einzelfall.“

B. Der Stadtrat entsendet

Frau Bürgermeisterin Kleine als Vorsitzende
in den Aufsichtsrat der Ingolstädter Verkehrsgesellschaft mbH
sowie
den Aufsichtsrat der Stadtbus Ingolstadt GmbH

gez.

Dr. Christian Scharpf
Oberbürgermeister

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt: <input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Bürgerbeteiligung:

Wird eine Bürgerbeteiligung durchgeführt: ja nein

Kurzvortrag:

Die Unternehmenssatzungen der Ingolstädter Verkehrsgesellschaft mbH (INVG) und der Stadtbus Ingolstadt GmbH (SBI) sollen im Hinblick auf den Vorsitz im Aufsichtsrat sowie die Stimmbotschaft und die Stimmrechtsübertragung geändert werden.

Die Satzungen sollen dahingehend modifiziert werden, dass künftig nicht mehr der Oberbürgermeister kraft Amtes Mitglied und Vorsitzender des Aufsichtsrates ist, sondern der Stadtrat jede/n der drei BürgermeisterInnen in den Aufsichtsrat als Vorsitzenden entsenden kann (zusätzlich zu den originär entsandten Mitgliedern aus der Mitte des Stadtrats). Zusätzlich wird die Bestellung von Stellvertretern der Aufsichtsratsmitglieder zur Kann-Vorschrift, wie dies auch in den anderen Satzungen der Fall ist.

Der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende soll aus der Mitte des Aufsichtsrates gewählt werden. Er vertritt den Vorsitzenden nur im Vorsitz, nicht jedoch als Aufsichtsratsmitglied, d.h. er nimmt nicht das Stimmrecht des Aufsichtsratsvorsitzenden wahr. Das Stimmrecht wird durch seinen Vertreter im Amt (im Falle der Bestellung von Vertretern) oder andernfalls von ihm durch Stimmbotschaft oder Stimmrechtsübertragung ausgeübt.

In der Unternehmenssatzung der **INVG** lautet § 7 Aufsichtsrat derzeit wie folgt:

a.F.: „(2) [...]. ³Zusätzlich gehört der Oberbürgermeister der Stadt Ingolstadt dem Aufsichtsrat kraft Amtes an. ⁴Die ordentlichen Mitglieder und deren Stellvertreter werden von der Stadt Ingolstadt aufgrund eines entsprechenden Beschlusses des Stadtrates festgelegt. ⁵Der Oberbürgermeister der Stadt Ingolstadt ist geborenes Mitglied des Aufsichtsrats.

(3) Der Oberbürgermeister der Stadt Ingolstadt ist Vorsitzender des Aufsichtsrates. Im Falle seiner Verhinderung erfolgt eine Vertretung durch einen seiner gesetzlichen Vertreter im Amt.“

Künftig soll er wie folgt formuliert werden:

n.F.: „(2) [...]. ³Zusätzlich entsendet die Stadt Ingolstadt einen ihrer Bürgermeister als Vorsitzenden des Aufsichtsrates in den Aufsichtsrat. ⁴Die ordentlichen Mitglieder werden von der Stadt Ingolstadt aufgrund eines entsprechenden Beschlusses des Stadtrates festgelegt. ⁵Für jedes ordentliche Mitglied kann der Stadtrat einen Vertreter für den Fall der Verhinderung des jeweiligen Mitglieds bestellen; die Bestellung von Vertretern kann nur für alle ordentlichen Mitglieder einheitlich erfolgen. ⁵~~Der Oberbürgermeister der Stadt Ingolstadt ist geborenes Mitglied des Aufsichtsrats.~~

§ 7 Abs. 2 S. 3 INVG wird dahingehend modifiziert, dass der OB nicht mehr Mitglied kraft Amtes ist, sondern der Stadtrat jede/n der drei BürgermeisterInnen in den Aufsichtsrat entsenden kann (zusätzlich zu den originär entsandten Mitgliedern aus der Mitte des Stadtrats). Satz 5 wird ersetzt durch die „kann“-Vorschrift bzgl. der Bestellung von Stellvertretern der AR-Mitglieder.

(3) ¹Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte mindestens einen stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden.²~~Im Falle ihrer/seiner Verhinderung erfolgt eine Vertretung durch eine/n seiner gesetzlichen VertreterInnen im Amt. ²Er vertritt den durch die Stadt Ingolstadt gemäß Absatz 2 Satz 3 entsandten vorsitzenden Bürgermeister im Falle der Verhinderung im Vorsitz des Aufsichtsrates.“~~

§ 7 Abs. 3 INVG: Der jeweils entsandte Bürgermeister ist nach dem Entsendungsakt automatisch AR-Vorsitzender. S. 2 a.F. wird ersetzt durch die Wahl des stv. AR-Vorsitzenden aus der Mitte des AR → der stv. AR-Vorsitzende vertritt den AR-Vorsitzenden nur im funktionellen Amt des Vorsitzes, nicht jedoch als AR-Mitglied

Es wird ein **neuer Absatz 9** eingefügt, ab Abs. 9 a.F. rücken alle Absätze eine Ziffer nach hinten:

„(9) ¹Soweit für ein verhandeltes Mitglied kein Vertreter bestellt ist, kann es im Einzelfall ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich durch Brief oder in Textform durch Telefax oder E-Mail ermächtigen, es in den Sitzungen des Aufsichtsrats zu vertreten (Stimmvollmacht) oder an der Beschlussfassung auch dadurch teilnehmen, dass es seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lässt (Stimmbotschaft).²Das gilt jederzeit auch für den Aufsichtsratsvorsitzenden bei Verhinderung im Einzelfall.“

S.1: Neue Möglichkeiten bei Abwesenheit abzustimmen, wenn keine Stellvertreter bestellt sind.

S.1: Die Stimmvollmacht kann formfrei erteilt werden; aus Dokumentationsgründen sollte sie zumindest per E-Mail erfolgen. Die Stimmbotschaft soll jedoch immer schriftlich erfolgen (analog Art. 108 Abs. 3 S.1, 2 AktG).

S.2: Im Falle der Bestellung von Vertretern wird der AR-Vorsitzende in seiner Mitgliedsfunktion durch seinen Stellvertreter im Amt vertreten. Sind keine Vertreter bestellt kann das Stimmrecht von allen Mitgliedern durch Stimmbotschaft oder Stimmrechtsübertragung ausgeübt werden; auch vom jeweiligen vorsitzenden Bürgermeister.

In der Unternehmenssatzung der **SBI** lautet § 9 Abs. 2 S. 3 und 4, Abs. 3 S. 2, Abs. 6 S. 1, 2, 3, Abs. 8 derzeit wie folgt

a.F.: „(2) [...]. ³Zusätzlich gehört der Oberbürgermeister der Stadt Ingolstadt dem Aufsichtsrat kraft Amtes an (=geborenes Mitglied). ⁴Er kann sich durch einen seiner gesetzlichen Vertreter im Amt vertreten lassen.

[...].

(3) [...].²Für jedes ordentliche Mitglied kann der Stadtrat einen Vertreter bestellen.

[...].

(6) ¹Der Oberbürgermeister der Stadt Ingolstadt ist Vorsitzender des Aufsichtsrats. ²Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte einen stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden wählen. ³Andernfalls erfolgt im Falle der Verhinderung des Aufsichtsratsvorsitzenden eine Vertretung durch einen seiner gesetzlichen Vertreter im Amt. ⁴Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat und leitet dessen Sitzungen.

[...].

(8) Soweit keine Vertreter bestellt sind, kann ein verhandeltes Aufsichtsratsmitglied im Einzelfall ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich ermächtigen, es in den Sitzungen des Aufsichtsrats zu vertreten (Stimmvollmacht) oder an der Beschlussfassung auch dadurch teilnehmen, dass es seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lässt (Stimmbotschaft).“

n.F.: „(2) [...]. ³Zusätzlich entsendet die Stadt Ingolstadt einen ihrer Bürgermeister als Vorsitzenden des Aufsichtsrates in den Aufsichtsrat. ~~⁴Er kann sich durch einen seiner gesetzlichen Vertreter im Amt vertreten lassen.~~

[...].

(3) [...]. „²Für jedes ordentliche Mitglied kann der Stadtrat einen Vertreter für den Fall der Verhinderung des jeweiligen Mitglieds bestellen; die Bestellung von Vertretern kann nur für alle ordentlichen Mitglieder einheitlich erfolgen.“ [...].

[...].

(6) ¹Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte mindestens einen stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden. ²Er vertritt den durch die Stadt Ingolstadt gemäß Absatz 2 Satz 3 entsandten vorsitzenden Bürgermeister im Falle seiner Verhinderung im Vorsitz des Aufsichtsrates. ~~³Andernfalls erfolgt im Falle der Verhinderung des Aufsichtsratsvorsitzenden eine Vertretung durch einen seiner gesetzlichen Vertreter im Amt.~~ ⁴⁻³Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat und leitet dessen Sitzungen.“

<p>§ 9 Abs. 6: Zu S. 1 s.o. bei INVG; zu S. 2: Vorher stand es dem Aufsichtsrat frei einen stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden zu wählen, soweit er hiervon keinen Gebrauch macht sollte die Vertretung im funktionellen Amt des AR-Vorsitzes durch einen der gesetzlichen Vertreter des AR-Vorsitzenden (damals OB=AR-Vorsitz). Jetzt ist das Amt des stellvertretenden AR-Vorsitzenden vorausgesetzt und satzungsgemäß fest installiert. Hier erfolgt mithin keine gesetzliche Vertretung mehr, sodass Abs. 6 S. 3 a.F. wegfällt und S. 4 a.F. S. 3 n.F. wird.</p>
--

[...].

(8) ¹Soweit für ein verhandeltes Mitglied kein Vertreter bestellt ist, kann es im Einzelfall ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich durch Brief oder in Textform durch Telefax oder E-Mail ermächtigen, es in den Sitzungen des Aufsichtsrats zu vertreten (Stimmvollmacht) oder an der Beschlussfassung auch dadurch teilnehmen, dass es seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lässt (Stimmbotschaft). ²Das gilt jederzeit auch für den Aufsichtsratsvorsitzenden bei Verhinderung im Einzelfall.“